

B) Zweck der Sachverständigenleistung

Die Sachverständigenleistung ist ausschließlich für folgenden Zweck bestimmt:

C) Unterlagen

Folgende Unterlagen sind zur Erstattung der Sachverständigenleistung erforderlich und werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt:

D) Honorar des Sachverständigen (zuzüglich Umsatzsteuer)

1. Informationen, Beratungen, Berichte, Feststellungen, Prüfungen, technische Begehungen zur Vorbereitung von Abnahmen, Stellungnahmen und Gutachten zu

- baulichen Anlagen im Hochbau

1.1 Vergütung der Leistung

Für die Leistungen, die nach Zeitaufwand berechnet werden, sind – neben den etwa erforderlichen besonderen Aufwendungen und Nebenkosten – zu vergüten:

Sachverständiger: 180,00 € netto je Stunde
Hilfskraft: 75,00 € netto je Stunde

Der Stundensatz wird für die gesamte aufgewandte Zeit berechnet.

Fahrtzeiten werden ebenfalls nach dem Stundensatz „Vergütung der Leistung“ abgerechnet.

E) Nebenkosten (zuzüglich Umsatzsteuer)

In dem zu verrechnenden Honorar sind die für den Bausachverständigen erwachsenden allgemeinen Geschäftskosten inbegriffen, soweit sie nicht gemäß nachfolgenden Bestimmungen zu vergüten sind:

1. Reisekosten zur Erledigung des Auftrages werden wie folgt verrechnet:

- | | |
|--|-----------|
| (1) Fahrkilometer mit PKW | 1,00 €/km |
| (2) Bahn- und Flugreisen 1. Klasse einschließlich aller Zuschläge
Tage- und Abwesenheitsgeld nach Absprache | |

2. Aufwendungen für Schreib-, Foto- und Kopierarbeiten

- | | |
|---|--------|
| 2.1 Schreibkosten Original je 1.000 Anschläge | 2,50 € |
| 2.2 <i>Kopierkosten</i> | |
| 2.2a Weitere Fertigungen je Seite | 1,00 € |
| 2.2b Fertigung Akte je Seite | 1,00 € |
| 2.3 <i>Fotos und Farbskizzen</i> | |
| 2.3a Abzüge Original je Foto/Farbskizze Größe bis 9 x 13 cm | 2,00 € |
| 2.3b Abzüge für die Akte Größe bis 9 x 13 cm | 1,00 € |

Größere Formate werden gesondert abgerechnet.

3. Weitere Prüfungen, der Einsatz von Messgeräten und die Kosten für die Untersuchungen durch Prüfstellen und Laboratorien sind nach Aufwand zu vergüten.
4. Der Auftraggeber erstattet dem Sachverständigen alle bei der Ausführung des Auftrages entstandenen Post- und Fernsprechgebühren, sowie Kosten, die bei der Nutzung von Datendiensten entstehen.

F) Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer in den Gebührensätzen der Abschnitte D) und E) nicht enthalten und daher gesondert zu vergüten.

G) Zahlungen

Der Sachverständige ist auch ohne besondere Vereinbarung berechtigt, angemessene Vorauszahlungen auf Vergütung und Auslagen vom Auftraggeber zu verlangen. Bis zum Eingang angeforderter Vorschüsse ist der Sachverständige berechtigt, die Leistung zu verweigern.

Die Sachverständigenleistung gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von zehn Kalendertagen widerspricht.

- Vor Durchführung des Ortstermins ist ein Kostenvorschuss über € zzgl. Umsatzsteuer an den Sachverständigen zu zahlen. Hierüber wird eine gesonderte Rechnung ausgestellt, diese liegt dem Vertrag bei.
- Das in Auftrag gegebene Gutachten wird erst nach Eingang des Rechnungsbetrages zugesandt.

Eine Verwendung des Gutachtens gegenüber Dritten oder in einem Gerichtsverfahren ist nur nach vollständiger Bezahlung des Sachverständigen zulässig.

Eine Aufrechnung gegen die Rechnungsforderung ist nur mit rechtskräftigen oder unbestrittenen Gegenforderungen möglich.

Die Rechnung ist sofort nach Erhalt, spätestens jedoch zu dem auf der Rechnung ausgewiesenen Termin zu begleichen. Auf die 30-tägige Verzugsregelung gem. § 286 III BGB weise ich hin.

H) Leistungen des Sachverständigen

Das Gutachten wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Weitere Exemplare können gegen Bezahlung des Vervielfältigungsaufwandes erstellt werden.

Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages die Hinzuziehung eines Sonderfachmannes erforderlich, erfolgt dessen Beauftragung durch den Auftraggeber.

Der Sachverständige ist nach Absprache mit dem Auftraggeber berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Zur Bearbeitung kann der Sachverständige geeignete Mitarbeiter, die er beaufsichtigt und überwacht, einsetzen.

Der Auftrag ist mit Erstellung des Gutachtens erfüllt. Werden Ergänzungen oder die Ausweitung des Gutachtens verlangt, ist dafür ein gesondertes Honorar nach D) und E) zu entrichten.

Wird der Sachverständige in Folge des vereinbarten Auftrages von einem Gericht als Zeuge in Anspruch genommen, so erhält er die Differenz zwischen der in dieser Vereinbarung bezifferten Vergütung und der Zeugenentschädigung durch den Auftraggeber erstattet.

I) Kündigung

Kündigt der Auftraggeber den Auftrag, bevor ein Ortstermin anberaumt und durchgeführt worden ist aus Gründen, die nicht der Sachverständige zu vertreten hat, so wird als Aufwendungsersatz ein Pauschalhonorar von 250,00 € zuzüglich Umsatzsteuer fällig.

Bei einer Kündigung nach der Durchführung eines Ortstermins ist der bis dahin angefallene Aufwand nach D) und E) zu erstatten.

Weitergehende Schadensersatzansprüche, egal aus welchem Rechtsgrund, bleiben vorbehalten.

J) Gewährleistung

Als Gewährleistung kann der Auftraggeber nur die kostenlose Nachbesserung des mangelhaften Gutachtens verlangen.

K) Haftung

Der Sachverständige haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur dann, wenn er oder seine Mitarbeiter die Schäden durch ein mangelhaftes Gutachten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Alle darüberhinausgehenden Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen. Dieses gilt auch für Schäden, die bei der Nachbesserung entstehen.

Die Rechte des Auftraggebers aus Gewährleistung gemäß J) werden hierdurch nicht berührt.

Die Haftung ist begrenzt auf die Versicherungssumme von 200.000,00 € für Sach- und Vermögensschäden. Wird eine höhere Versicherungssumme gewünscht, ist dies gesondert zu vereinbaren. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

L) Datenschutz

Nach Art. 6 Abs. 1b DSGVO ist die Verwendung und Verarbeitung von persönlichen Daten des Auftraggebers im Rahmen der Durchführung und Erfüllung eines Vertrages rechtmäßig und erforderlich.

Der Sachverständige verpflichtet sich, die persönlichen Daten des Auftraggebers nicht an Dritte weiterzugeben, die mit der Erfüllung des Sachverständigenauftrages nicht in Verbindung stehen.

Die für die Gutachtenerstattung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach Fertigstellung des Gutachtens – wie in § 15 der Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee gefordert – für mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des erteilten Sachverständigenauftrages und ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung des Auftrages und für die beiderseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Auftrag erforderlich.

Der Auftraggeber stimmt einem Schriftverkehr per Email für die Dauer der Gutachtenerstattung zu, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

M) Schweigepflicht – Vertraulichkeit

Der Sachverständige ist über persönliche oder geschäftliche Geheimnisse, die ihm im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit anvertraut oder bekannt wurden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Sachverständige ist zur Offenbarung nur befugt, soweit er aufgrund gesetzlicher Vorschriften dazu verpflichtet ist, oder er vom Auftraggeber ausdrücklich von seiner Schweigepflicht entbunden wurde.

N) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die berufliche Niederlassung des Sachverständigen.

Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlich der Hauptsitz des Sachverständigen Gerichtsstand.

Der gleiche Gerichtsstand wie in Ziffer 2 gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

O) Schlussbestimmungen

Falls eine Bestimmung dieses Vertrages aufgrund gesetzlicher Regelungen nichtig ist, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmung dieses Vertrages nicht berührt.

Unwirksame Bestimmungen können durch solche ersetzt werden, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen und gesetzlich zulässig sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Annahme einer solchen Ersatzbestimmung.

P) Widerrufsrecht für Verbraucher¹

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie den Sachverständigen mittels einer eindeutigen Erklärung (beispielsweise Brief per Einschreiben, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Wenn Sie den Vertrag widerrufen, werden Ihnen alle gegebenenfalls geleisteten Zahlungen unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung Ihres Widerrufs dieses Vertrags bei mir eingegangen ist.

Die Rückzahlung erfolgt mittels Überweisung auf das Konto einer in Deutschland ansässigen Bank. Entgelte werden wegen dieser Rückzahlung nicht in Rechnung gestellt.

¹ Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Anlage 1 – Anlage zum Datenschutz

Hinweise zur Datenverarbeitung und zur Erfüllung der Informationspflichten nach der neuen DSGVO

1. Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung im Rahmen des Sachverständigenauftrags durch den beauftragten Sachverständigen und für alle anderen Personen, die mit der Durchführung des Gutachtens betreut sind.

Der Sachverständige verpflichtet sich, die im Vertrag vereinbarten Datenschutzregeln an zu beauftragende Dritten weiterzugeben.

2. Der Auftraggeber teilte dem Sachverständigen folgende persönliche Kontaktdaten mit:

- Vorname, Nachname
- Straße
- Wohnort
- Telefon
- Mobiltelefon
- Fax
- Email

3. Der Auftraggeber stimmt einer Verwendung der persönlichen Daten für die Erbringung der Sachverständigenleistungen zu. Dies gilt insbesondere für eine Verwendung gegenüber den

- Baubehörden, die für das Baugewerk kontaktiert werden müssen
- Bauaufsichtsbehörden
- Herstellern von Baumaterialien

4. Die Erhebung der Daten erfolgt

- um Sie als Auftraggeber identifizieren zu können
- zur Korrespondenz
- zur Rechnungsstellung
- zur Abwicklung der Gutachtenerstattung

5. Die für die Gutachtenerstattung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach Fertigstellung des Gutachtens – wie in § 15 der Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee gefordert – für mindestens 10 Jahre aufbewahrt.